

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom 6. Dezember 2010; Handarbeitsunterricht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 25. Mai 2010¹,

beschliesst:

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 21 a. ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit ^{Handarbeit} beträgt auf der Primar- und Sekundarstufe

- a. in der 2. und 3. Klasse je 2 Lektionen
- b. in der 4. Klasse 4 Lektionen
- c. in der 5., 6. und 8. Klasse je 3 Lektionen

² In den Wahlfächern Handarbeit und Haushaltkunde beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit in der 9. Klasse drei Lektionen.

³ Die Lektionen Handarbeit werden in Halbklassen unterrichtet. In der 5. und 6. Klasse werden zwei weitere Lektionen in Halbklassen unterrichtet. Die Verordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Gerhard Fischer

Der Sekretär:

Bruno Walliser

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Volksschulgesetzes vom 6. Dezember 2010 (Handarbeitsunterricht) wird Kenntnis genommen ([ABI 2011, 903](#)). Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2012/13 (1. August 2012) in Kraft gesetzt.

24. August 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

¹ [ABI 2010, 1221](#).